

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 340/12 B

L 5 U 70/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 U 86/08 (SG Schwerin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler und Heinz beschlossen:

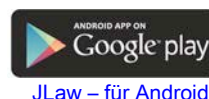
Auf seinen Antrag wird dem Kläger Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juni 2012 gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juni 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Mecklenburg-Vorpommern vom 5.6.2012 ist nach Zustellung dieses Beschlusses am 22.6.2012 durch den Kläger am 23.7.2012 (Montag) eingelegt worden. Nachdem weitere Vorgänge nicht mehr festgestellt worden sind, hat der Senat durch Beschluss vom 19.9.2012 (*B 2 U 250/12 B*) die Beschwerde als unzulässig verworfen, da sie nicht fristgerecht begründet worden sei. Der Beschluss wurde dem Bevollmächtigten des Klägers am 5.10.2012 zugestellt. Am 5.11.2012 hat er Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Er trägt vor, eine beim Prozessbevollmächtigten angestellte, erfahrene und erprobte Rechtsfachwirtin habe trotz mündlicher Einzelweisung den Termin zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in den Fristenkalender eingetragen. Aufgrund der Einzelanweisung, den Termin zu notieren, treffe den Bevollmächtigten und den Kläger an dem Versäumnis kein Verschulden. Unter dem 5.11.2012 hat die Rechtsfachwirtin dies so an Eides statt versichert.
- 2 2. Da der Kläger geltend macht, sein Bevollmächtigter habe erst durch Zustellung des Beschlusses des BSG von der Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist erfahren und dieser die Angestellte angewiesen hatte, die Frist vorzumerken, hat er ohne Verschulden die Frist versäumt. Die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zu gewähren.
- 3 3. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss ist aber als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht in der gebotenen Weise begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und wirft die Frage auf:

"Liegt bei Aufnahme des Klägers in die Personalkartei der Zeitarbeitsfirma bereits ein enger sachlicher, örtlicher und zeitlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit vor, dass der Kläger unter den Versicherungsschutz des § 2 Abs 2 SGB VII fällt, auch wenn eine Anstellung im Zusammenhang mit der Anforderung durch ein Ausleihunternehmen konkret noch nicht erfolgt ist?"
- 5 Abgesehen davon, dass die Frage schon nicht aus sich heraus verständlich ist, hat der Kläger ua auch nicht aufgezeigt, dass die Frage klärungsfähig ist. Hierzu hätte er ua dartun müssen, weshalb sich hier eine vom BSG notwendig zu beantwortende Frage im Zusammenhang mit § 2 Abs 2 SGB VII stellt, also ein Versicherungsschutz als Wie-Beschäftigter in Betracht kommt. Dazu hätte er aufzeigen müssen, dass § 2 Abs 1 Nr 14 SGB VII hier nicht vorrangig zu prüfen ist oder dessen Voraussetzungen nicht vorliegen. Da es schon an der Darlegung fehlt, dass die in Bezug genommene Vorschrift überhaupt Anwendung findet, wird auch nicht aufgezeigt, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnte.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)